

Namslauer Kreisblatt.

Nº 31.



1874.

Donnerstag, den 30. Juli.

No 219]

Namslau, den 25. Juli 1874.

Betrifft die Veranlagung zur Klassensteuer pro 1875.
Höherer Anordnung gemäß werden die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorsteher hiermit veranlaßt, mit den Klassensteuer-Veranlagungsarbeiten pro 1875 alsbald und zwar derartig vorzugehen, daß vom 1. bis 20. August die Aufnahme des Personenstandes, Ausfüllung der Spalten 1 bis 7 der Klassensteuerrollen und die Aufstellung der Einkommens-Nachweisen haben, vom 20. bis 30. August die Einschätzung durch die Einschätzungs-Commission und damit die Ausfüllung der übrigen Spalten der Rollen geschieht,

bis zum 1. September

die Klassensteuer-Veranlagungs-Rollen in duplo nebst Personenstandslisten, Einkommens-Nachweisen mit den übrigen erforderlichen in meiner Kreisblatt-Befügung vom 30. Juli v. J. (S. 206/8) bezeichneten Schriftstücken an mich zur Vermeidung der Abholung durch Strafboten eingereicht werden.

Hinsichtlich der Aufstellung der Personenstandslisten, Einkommens-Nachweisen und der Klassensteuer-Rollen, sowie bezüglich der Einschätzung selbst verweise ich auf die Bestimmungen der Kreisblatt-Befügungen vom 30. Juli, 20. August und 6. September v. J. (Kreisbl. S. 206/8, 218, 231/3).

No 220]

Breslau, den 22. Juli 1874.

Schon unter No. 6 der den Herren abschriftlich zugegangenen Befügung vom 7. August v. J. (3. V 1182) ist erwähnt, daß die nach der bestehenden Verfassung von den Landgemeinden völlig eximierte selbstständige Gutsbezirke allen communalen Pflichten selbst genügen müßten und nur nach einem entstandenen Gewohnheitsrecht die Gemeinden auch für die in den benachbarten Gutsbezirken wohnenden Klassensteuerpflichtigen die Steuerveranlagung wahrnahmen.

Es kann dieses Gewohnheitsrecht nicht weiter anerkannt werden. Für die nächste Steuerveranlagung hat also jeder Gemeindevorsteher nur die Einwohner des Gemeindebezirks in die Klassensteuerrolle aufzunehmen und die im Gutsbezirke wohnenden der Gutsvorsteher in eine besondere Rolle für den Gutsbezirk einzutragen. Der Gutsvorsteher hat ferner die Einkommens-Nachweisung für den Gutsbezirk anzufertigen und die Mitglieder der Einschätzungs-Commission, da den Einwohnern im Gutsbezirk communales Stimmrecht fehlt, für sich allein zu bestimmen, jedoch so, daß vorschriftsmäßig alle Klassen der Guteinwohner vertreten werden. — Er hat sodann die Commission gleich einem Gemeindevorsteher zusammen zu berufen, mittelst Handschlages an Eidestatt auf Verschwiegenheit zu verpflichten und die Einschätzung unter seinem Vorstehe und auf seine aus der Einkommens-Nachweisung mitzutheilende, aber nicht maßgebende Vorschläge vornehmen zu lassen, sodann seine Rolle doppelt und die Einkommens-Nachweisung einfach direkt an den Herrn Landrat einzureichen.

Die Herren Landräthe wollen das Nöthige sofort anordnen und mit besonderer Strenge darauf halten, daß die Gutsvorsteher, sowohl was die rechtzeitige Einreichung, als was den Inhalt der Rollen u. s. w. betrifft, ihren Verpflichtungen nachkommen.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten. Delrichs.
An die Herren Landräthe des Bezirks und den Herrn Oberbürgermeister hier.

Namslau, den 28. Juli 1874.
Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit Behufs Nachachtung zur Kenntniß der Guts- und Gemeinde-Vorsteher, wobei ich den Herren Gutsvorstehern anheimgebe, bei den viel Zeit raubenden Vorarbeiten zur Klassensteuer-Veranlagung die Gemeindeschreiber, denen schon seither die desfallsigen Arbeiten oblagen und welche sonach mit den hierbei zu beobachtenden Formen bekannt sind, hinzuzuziehen.

Im Uebrigen verweise ich auf meine, die Klassensteuer-Veranlagung pro 1875 betreffende Befügung vom 25. d. M.

No 221] Die Regierung in Stettin hat die Wahrnehmung gemacht, daß nach Aufhebung des Passwanges innerhalb ihres Bezirks bei der Annahme der Eisenbahnarbeiter die §§ 3 bis incl. 7 der Verordnung vom 21. Dezember 1846, betreffend die Hinterlegung von Legitimationspapieren, vielfach außer Acht gelassen werden, und hat sich deshalb veranlaßt gefunden, durch eine Circular-Befügung die genaue Befolgung der qu. Bestimmungen einzuschärfen, so daß in Zukunft in dem

genannten Bezirke kein Auswärtiger mehr auf den Eisenbahnbaustellen angenommen werden darf, welchem nicht von der betreffenden Polizei-Behörde auf der Arbeitskarte die Einreichung der Legitimationspapiere attestirt worden, und jeder entlassen werden muß, welcher innerhalb einer bestimmten Frist seine Legitimationspapiere nicht nachbringen sollte.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, indem die Herren Amtsvorsteher, sowie die Ortsvorstände ich hiermit gleichzeitig auffordere, diejenigen, welche Eisenbahnbaustellen im Regierungsbezirk Stettin aufsuchen wollen, auf die nachtheiligen Folgen etwaiger Legitimationslosigkeit rechtzeitig aufmerksam zu machen.

Die oben allegirten §§ 3 bis incl. 7 der Verordnung vom 21. Dezember 1846 lauten wie folgt:

§ 3.

Dem Arbeiter, welcher Beschäftigung erhalten kann, wird von dem Bau-Aufsichtsbeamten eine Arbeitskarte in Form der Wanderbücher ertheilt.

Die Arbeitskarte muß enthalten:

- a) den vollständigen Namen des Arbeiters;
- b) dessen Heimathsort nebst Angabe, beim Inländer des Kreises und Regierungsbezirks, beim Ausländer der Bezirksbehörde, wozu der Ort gehört;
- c) eine Bezeichnung seiner Legitimationspapiere;
- d) die die Arbeiter betreffenden Vorschriften dieses Reglements;
- e) die für die Arbeit auf der betreffenden Bahn bestehenden besonderen Vorschriften, denen der Arbeiter sich zu unterwerfen hat;
- f) Ort Datum, Siegel (Stempel) und Unterschrift des Bau-Aufsichts-Beamten (§ 1);
- g) Rubriken für die Vermerke §§ 4 und 16.

§ 4.

Auf Grund der Arbeitskarte hat der Arbeiter seine Legitimationspapiere bei der betreffenden Polizeibehörde einzureichen, welche den Empfang auf der Arbeitskarte vermerkt.

§ 5.

Nur nach Vorzeigung dieses Vermerks wird die wirkliche Annahme zur Arbeit und der Eintritt in eine bestimmte Arbeitsstelle gestattet.

§ 6.

Arbeiter, welche in der Nähe der Baustelle ihren Wohnsitz haben, dergestalt, daß sie während der Arbeit in ihrer gewöhnlichen Wohnung verbleiben, erhalten ebenfalls Arbeitskarten; die polizeilichen Meldungen sind jedoch für sie in der Regel nicht erforderlich.

§ 7.

Jede Arbeitskarte für fremde, nicht zur Kategorie des § 6 gehörige Arbeiter ohne Vermerk der Polizeibehörde bleibt nur auf zwei Tage nach deren Ausstellung gültig.

M 222

Breslau, den 23. Juli 1874.

Ein Ehren-Amts-Vorsteher im Regierungsbezirk Breslau hat mir mitgetheilt, daß er, um dem angeblich alles Maß überschreitenden Besuch der Schanklokale und der Böttcher im Kartenspiel und im Genuss geistiger Getränke, welche er in den seinem Amtsbezirk zugetheilten Ortschaften vorgefunden habe, entgegen zu treten, in den sämmtlichen Gasthäusern seines Bezirks eine Bekanntmachung habe anheften lassen, welche die gegen derartige Ausschreitungen erlassenen Bestimmungen und die Strafen, für deren Nichtachtung in Erinnerung zu bringen bestimmt sei. Der Herr Amts-Vorsteher hat gleichzeitig meiner Erwagung anheimgegeben, ob nicht ein gleichartiges Vorgehen im Allgemeinen sich empfehlen dürfte, da ähnliche Calamitäten, wie sie in seinem Amtsbezirk zu Tage getreten seien, mehr oder weniger in der ganzen Provinz vorhanden sein möchten.

Ob diese Voraussetzung zutreffend ist, will ich dahingestellt sein lassen.

Iedenfalls bin auch ich der Ansicht, daß aus dem übertriebenen Besuch der Schanklokale und den dadurch genährten Leidenschaften des Spiels und des Trunks dem physischen und sittlichen Wohlergehen des Volks eine große Gefahr erwächst und daß daher eine Haupt-Aufgabe der Polizei-Bewaltungen darin bestehen wird, den Besuch der Schanklokale und das Treiben daselbst über die gesetzlichen Schranken nicht hinauszuwachsen zu lassen.

Diesem Zweck wird es gewiß förderlich sein, wenn die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, und zwar bezüglich der Beobachtung der Polizeistunde § 3 Abschnitt XV. der Dorf-Polizei-Ordnung für Schlesien vom 1. Mai 1804 und § 365 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 und bezüglich des Besuches der Schanklokale durch Kinder die Polizei-Verordnung vom 8. Dezember 1873 A.-Bl. S. 341 den Gastwirthen sowie dem Publikum von Neuem eingeschärft, die gewissenhafte Beobachtung derselben polizeilicherseits überwacht und etwaige Uebertretungen unachästlich zur Bestrafung gebracht werden.

Ich stelle Euer Hochwohlgeboren ergebenst anheim, ob Sie es für angezeigt halten, hier-nach die Amtsvorsteher auch Ihres Kreises mit entsprechender Instruction zu versehen.

v. Nordenflycht.

An sämmtliche Herren Landräthe der Provinz Schlesien.

Namslau, den 28. Juli 1874.

Vorstehende Ober-Präsidial-Vorfügung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, und stelle den Herren Amts-Vorstehern ergebenst anheim, insoweit dieselben es erforderlich halten, specielle Anordnungen in gleichem Sinne noch in ihren Amtsbezirken zu erlassen.

Nr. 223]

Wie durch besondere Verfügung des Königlichen Regierungs-Präsidiums in Breslau vom 5. Juni er. den Herren Amtsvorstehern bereits mitgetheilt worden, hat der Kreis-Ausschuss in dem Halle, wo ein Herr Amts-Vorsteher oder einer seiner Angehörigen in Pfandgeldstreitsachen betheiligt ist, auf Grund § 57 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 den Stellvertreter oder einen der benachbarten Amtsvorsteher damit zu betrauen.

Über die Stellvertretung in dergleichen Fällen hat der Kreis-Ausschuss bis auf Weiteres das nachstehende Tableau aufgestellt, welches ich hiermit den Herren Amtsvorstehern resp. Stellvertretern zur Kenntniß bringe.

Nr. & Amtsbezirk.	Name des Amtsbezirks.	Amtsvorsteher.	Amtsvorsteher oder Amtsvorsteher-Stellvertreter, welche das Pfandgeld in oben bezeichneten Fällen festzulegen haben.
1	Droschkau	Lieutenant von Prittwitz-Gassron, Droschkau	Borwerksbesitzer Fischer, Niemberg.
2	Schnigrau	Hauptmann Klör, Schnigrau	Gutsbesitzer Grund, Paulsdorf.
3	Glausche	Rittergutsbesitzer Göy, Brzesinke	Freigutsbesitzer Welzel, Glausche.
4	Schadegur-Sgorfelliq	Königl. Forster Schödon, Schadegur	Amtsrichter Hildebrandt, Storischau.
5	Gisendorf	Rittergutsbesitzer Braune, Kricau	Rittergutsbesitzer Hauptmann Bendemann, Jacobsdorf.
6	Kaulwitz	Graf Hendel von Donnersmark, Kaulwitz .	Wirtschafts-Inspector Friedrich, Bucheldorf.
7	Storischau	Amtsrichter Hildebrandt, Storischau	Rittergutsbesitzer Göy, Brzesinke.
8	Groß-Butschkau .	Rentmeister Menzel, Groß-Butschkau .	Major von Wedell, Klein-Hennersdorf.
9	Wilkau	Rittergutsbesitzer Mittmeister von Kunowitsch, Ober-Wilkau .	Rittergutsbesitzer Schönfelder, Damnig.
10	Deutsch-Marchwitz .	Rittergutsbesitzer Scholz, Altstadt	Rittergutsbesitzer Scheurich, Jaudendorf.
11	Bucheldorf	Inspector Friedrich, Bucheldorf	Lieutenant von Lösch, Lorzendorf.
12	Lorzendorf	Lieutenant von Lösch, Lorzendorf	Amtsrichter Hildebrandt, Storischau.
13	Groß-Hennersdorf .	Major von Wedell, Klein-Hennersdorf .	Rittergutsbesitzer Bennecke, Streblitz.
14	Giesdorf	Inspector Schöbel, Giesdorf	Baron von Ohlen, Reichen.
15	Streblitz I. . . .	Lieutenant Bennecke, Streblitz	Gutsbesitzer Buchwald, Streblitz.
16	Wallendorf	Amtsrichter von Briesen, Wallendorf .	Erbscholtisbesitzer Wehmann, Dziedzitz.
17	Windisch-Marchwitz .	Oberförster Ohrdorff, Windisch-Marchwitz .	Gutsbesitzer Oschofsch, Windisch-Marchwitz.
18	Polnisch-Marchwitz .	Major von Basse, Polnisch-Marchwitz .	Erbscholtisbesitzer Babaz, Polnisch-Marchwitz.
19	Nassadel	Lieutenant von Heydebrandt, Nassadel .	Rittergutsbesitzer von Garnier, Ekersdorf.
20	Grambschütz . . .	Baron von Ohlen-Adlerskron, Reichen .	Graf Hendel von Donnersmark, Grambschütz.
21	Minkowsky	Inspector Schöbel, Minkowski	Inspector Fliege, Saabe.
22	Hönigern	Inspector Fliege, Saabe .	Inspector Schöbel, Minkowski.
23	Ekersdorf	Rittergutsbesitzer von Garnier, Ekersdorf .	Lieutenant von Heydebrandt, Nassadel.
24	Sterzendorf	Baron von Saurma, Sterzendorf	Lieutenant von Spiegel, Dammer.
25	Bankwitz	Wirtschafts-Director Peter, Bankwitz .	Inspector Tiedemann, Schwirk.
26	Schwirk	Inspector Tiedemann, Schwirk	Wirtschafts-Director Peter, Bankwitz.
27	Dammer	Lieutenant von Spiegel, Dammer	Baron von Saurma, Sterzendorf.

Nr. 224]

Namslau, den 29. Juli 1874.

Betrifft die Ausstellung der Urlisten der zu Geschworenen pro 1875 wählbaren Personen.

Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorsteher ersuche resp. veranlasse ich hiermit, alsbald mit der Ausstellung der Urlisten derjenigen Personen, welche im künftigen Jahre zu Geschworenen wählbar sind, vorzugehen, und diese Listen (wozu Formulare in hiesiger Buchdruckerei vorrätig sind) bis zum 15. August e., event. Negativ-Atteste hierher einzureichen.

Hierbei bemerke ich Folgendes: In die Listen sind alle diejenigen Personen aufzunehmen, welche bei Entrichtung von Einkommensteuer oder Zahlung von jährlich mindestens 16 Thlr. Klassensteuer, oder 20 Thlr. Grundsteuer, oder 24 Thlr. Gewerbesteuer, die Eigenschaft als Preuse besitzen, 30 Jahr, aber nicht über 70 Jahr alt sind, im Vollgenüsse der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden, lesen und schreiben können und wenigstens ein Jahr im Gutsbezirke oder in der Gemeinde, wo sie sich aufzuhalten, ihren Wohnsitz haben. — Ohne Rücksicht auf den vorangegebenen Steuersatz sind aufzunehmen: die Rechtsanwälte und Notare, die Professoren, die approbierten Aerzte und diejenigen Beamten, welche unmittelbare Staatsdiener sind oder ein jährliches Einkommen von 500 Thlr. beziehen, sofern sie nicht zu den durch § 63 des Gesetzes vom 3. Januar 1869 (Ges.-S. S. 25) ausgeschlossenen Kategorien gehören. Bei Ausstellung der Listen ersuche ich mit der größten Sorgfalt zu versfahren.

Bei denjenigen Personen, welche sich nicht qualificiren, sind die Gründe dafür anzugeben, z. B. ist schwerhörig, erblindet, kann nicht lesen und schreiben, spricht nur polnisch, leidet an erheblichen, andauernden oder oft wiederkehrenden Gebrechen. Letztere sind ebenfalls mit anzugeben.

Nr. 225]

Namslau, den 23. Juli 1874.

Bei der am 21. März er. stattgefundenen Strandung des französischen Postdampfers „Nîf“ an der Küste der Insel „Nipon“ unweit des Vorgebirges „Jezu“ hat ein Deutscher, Namens Carl Leiseberg, welcher sich als Passagier an Bord des gedachten Dampfers befand, seinen Tod gefunden.

Da dessen Heimaths- und sonstigen Verhältnisse nicht fest zu stellen gewesen, so wird etwaigen, im hiesigen Kreise befindlichen Angehörigen des Verunglückten von dem Tode des ic. Leiseberg hiermit Kenntniß gegeben.

Nr 226]

Namslau, den 23. Juli 1874.
 In dem Verlage der Hofbuchhandlung von Schwan in Neuß ist eine Prozentberechnung zur Ausrechnung der Communalsteuerrollen nach dem Verhältniß der neuen Reichsmarkrechnung erschienen und zum Preise von 4 Mark pro Exemplar zu beziehen. Die Magistrate und Ortsgerichte des Kreises mache ich auf diese Berechnung hierdurch aufmerksam, indem ich deren Anschaffung anheimstelle.

Nr 227]

Namslau, den 28. Juli 1874.
 Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 17. d. Ms. (No. 217) bringe ich hiermit zur weiteren Kenntniß der Herren Amtsvorsteher, daß der Nachtrag zu dem Jäckel'schen Sammelwerke in der Verlagsbuchhandlung von W. Clar in Breslau nicht mehr vorrätig ist, doch aber in der Buchhandlung von Herrn Beck hier selbst, zum Preise von 26 Sgr. pro Exemplar gebunden, noch bezogen werden kann.

Nr 228]

Namslau, den 29. Juli 1874.

Vereidet worden sind:

- 1) in Krickau, der Freistellbesitzer August Böhm als Gemeinde-Vorsteher;
- 2) in Lankau, der Stellenbesitzer Johann Rogoschik als Gemeinde-Vorsteher und der Stellenbesitzer Gottlieb Grizmann als Schöffe;
- 3) in Groditz, der Kolonist Heinrich Michler als Gemeinde-Executor.

Der Königl. Landrath. Salice Contessa.

■ ■ ■ Nähmaschinen. ■ ■ ■

„Wheler & Wilson“ 35 Thlr.; „Home“ A., B. und C. 45, 50 und 55 Thlr.; „Singer“, Original, 40 Thlr.; „Löwe“, alleinige Niederlage, 43 Thlr.; Circular-Elastique für Schuhmacher, 60 Thlr. Garantie für jede.

Lager aller Eisen-, Stahl-, Galanterie- und Lederwaaren, Parfümerien, Seifen- und Pomaden, Wachsleinwand, Ledertuche, Rouleaux- und Gardinenstangen. Große Auswahl in Stücken und sämtlichen Jagd-Artikeln, Drahtgaze, blau, grün, schwarz und bunt, in allen Breiten; Kartätschen, Striegel und alle Arten Bürsten, Sensen, Siede- und Siedemaschinenmesser unter Garantie. Lager von Cigarren.

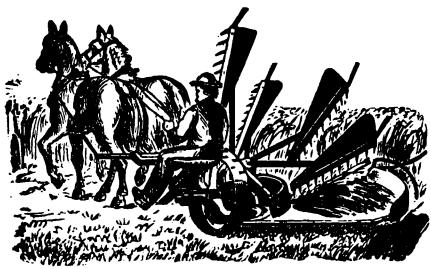
Indem ich sämtliche Artikel zeitgemäß, zu ganz soliden Preisen verkaufe, bitte ich um recht zahlreichen Zuspruch.

Gersbach aus Solingen.

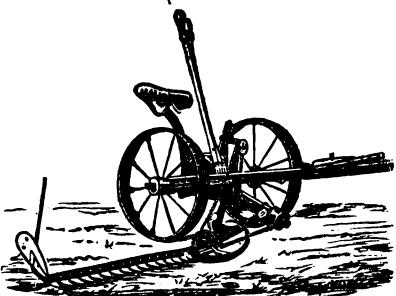
■ ■ ■ Den Herren Landwirthen ■ ■ ■

empfehle

mein Lager
von
**Mäh-
mashi-
nen**



Getreide-Mähmaschine.



Gras-Mähmaschine.

(Gülich-Maschine, genannt „Neue Ceres“, ferner Burdik Kirby),

Pferderechen und Düngerstreuer, Heuwender, Dreschmaschinen 2-, 3-, 4spännig, mit Schüttelwerk und vollständiger Reinigung, Siedemaschinen, Schrotmühlen.

Reservetheile von Burdik 1871, 1872, 1873 sind stets vorrätig.

Reparaturen aller Maschinen werden prompt ausgeführt.



Bestellungen nimmt entgegen die

Maschinenbauanst. von G.C. Waschke.
Polnische Vorstadt.